



DAS RECHT AUF IHRER SEITE - NR. 300

Was die Novelle zum Vergaberecht für KMU verbessert

§ Rechtstipp

Das Vergaberecht ist wieder einmal in Bewegung. Die Europäische Kommission arbeitet aktuell an einer umfassenden Modernisierung der europäischen Regeln der öffentlichen Auftragsvergabe, der Europäische Gerichtshof lässt mit spannenden Entscheidungen aufhorchen, und der österreichische Gesetzgeber verlängert nicht nur die Schwellenwertverordnung 2009, sondern beschließt auch gleich noch eine weitere Novelle zum Bundesvergabegesetz 2006.

Neues bei Direktvergabe. Bis 31. Dezember 2012 können sich öffentliche Auftraggeber noch auf die – verlängerte – Schwellenwertverordnung 2009 berufen und Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € formlos unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer beziehen.

Ab dem Jahr 2013 wird diese befristete Privilegierung der öffentlichen Auftraggeber nach heutigem Stand auslaufen, sodass die Direktvergabe nur noch bis zum gesetzlich neu festgesetzten Auftragswert von 50.000 € zulässig wäre. Für Klein- und Mittelbetriebe (KMU) ist der Effekt ambivalent: Der „Haus- und Hoflieferant“ wird sich ärgern, sein bis dato Übergangener Wettbewerber wird sich hingegen freuen. Neu ist auch, dass öffentliche Auftraggeber künftig

Reform des Vergaberechts soll Kostenentlastung für öffentliche Auftraggeber und Unternehmen bringen

zum Zweck der Markterkundung auch rechtsverbindliche Angebote auf dem Markt einholen können. Bis dato mussten sie sich – nach dem Wortlaut des Gesetzes – mit unverbindlichen Preisauskünften begnügen.

Vorherige Bekanntmachung. Als Ausgleich für die Einschränkungen bei der „echten Direktvergabe“ hat der Gesetzgeber einen neuen Verfahrenstyp eingeführt, die sogenannte „Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung“. Dabei handelt es sich um ein im Vergleich zur „echten Direktvergabe“ formalisierteres, aber immer noch weitgehend formfreies Verfahren, das allerdings mit Transparenzvorschriften angereichert wird: Der öffentliche Auftraggeber muss nämlich die beabsichtigte Auftragsvergabe unter Angabe von Leistungsgegenstand, Erfüllungsort und Leis-



tungsfrist zumindest in einem elektronischen Publikationsmedium bekannt machen. Zusätzlich hat der öffentliche Auftraggeber unter Angabe des Gesamtpreises kundzumachen, welchem Unternehmer der Zuschlag erteilt wurde.

Mehr Transparenz. Durch die Pflicht zur Ex-ante-Bekanntmachung können KMU jetzt immerhin von Aufträgen und den Kriterien für den Zuschlag rechtzeitig Kenntnis erlangen. Der öffentliche Auftraggeber kann aber bereits vorab festlegen, dass er nur von einem Unternehmer ein Angebot einholen wird. Andererseits kann er auch vorsehen, dass er mit mehreren Bietern verhandelt und ihre Anzahl in weiterer Folge reduziert. Der Rechtsschutz ist erheblich eingeschränkt und greift eigentlich nur bei schweren Verstößen gegen das Vergaberecht. Das ist insofern relevant, als die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 130.000 € bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und von immerhin 500.000 € bei Bauaufträgen gewählt werden kann.

Weitere Erleichterungen. Die Novelle bietet dem öffentlichen Auftraggeber zusätzliche Möglichkeiten für KMU-freundliche Ausschreibungen: Erstens kann er sich nunmehr im gesamten Unterschwellenbereich auf eine Eigenerklärung der Unternehmer stützen und muss bei größeren Auftragswerten nicht mehr festgelegte Nachweise einfordern. Zweitens kann der öffentliche Auftraggeber den Zeitraum, innerhalb dessen Referenzprojekte zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit aufgeführt werden müssen, von drei Jahren auf bis zu zehn Jahre erstrecken. Obige Ausführungen beziehen sich auf den „klassischen Bereich“, die Neuerungen werden im Sektorbereich mit einigen Anpassungen aber übernommen. Als Fazit kann also festgestellt werden: Die Reform soll eine Kostenentlastung für öffentliche Auftraggeber und Unternehmer bringen. Weitere Schritte des Gesetzgebers werden aber notwendig sein, um KMU einen besseren Marktzugang zu ermöglichen. Entsprechende Vorschläge der Europäischen Kommission für neue Vergaberichtlinien liegen bereits auf dem Tisch.



Dr. Johannes Barbist,
Kanzlei Binder Gröss-
wang

Der Verfasser des Beitrags ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Binder Grösswang. Johannes Barbist ist u.a. auf die Bereiche öffentliches Wirtschaftsrecht und Umweltrecht sowie rechtskonforme Unternehmensführung (Compliance) spezialisiert.

Redaktion: Andrea Möchel.
Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte
per E-Mail an:

andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at